

Der Beschluss vom 10.7.2024 wird aufgrund eines Versehens aufgehoben.

Das Präsidium des Amtsgerichts Ratingen hat im Zuge des Eintritts der Direktorin am AG Nolten in den Ruhestand die richterliche Geschäftsverteilung ab dem 01.08.2024 wie folgt neu geregelt:

Inhaltsverzeichnis

A. Ziv	ilgerichtsbarkeit	4
I.	Zivilprozessregister	
	1. Zuständigkeit in C-Sachen	
	2. Zuständigkeit in H- und AR-Sachen	
II.	Güterichter	
	miliengerichtsbarkeit eiwillige Gerichtsbarkeit	6 8
J. 1.	Vormundschafts- und Betreuungssachen	J
II.	Übrige Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen	
III.	Unterbringungssachen nach dem PsychKG	
IV.	Nachlasssachen	

	D. S	trafgerichtsbarkeit	11
	I.	Verfahren vor dem Strafrichter	
		1. Allgemeine Strafsachen	
		2. Bußgeldsachen gegen Erwachsene	
		3. Gs-Sachen gegen Erwachsene (siehe auch 4.)	
		4. Gs-Sachen gegen Erwachsene (siehe auch 3.)	
		5. Überwachungsaufgaben	
	11	. Jugendrichtersachen	
	II	I. Sonstige Aufgaben	
	E. 0	Grundbuch-, Zwangsverwaltungs-, Zwangsvollstreckungs	s-,
	Z	wangsversteigerungssachen, Rechtshilfesachen aus de	m
	P	usland, sonstige Angelegenheiten	14
	I.	Zwangsvollstreckungssachen	
	П	. Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen	
	II	I. Rechtshilfe in Familiensachen	
	ľ	 Grundbuch, Teilungs-, Zwangsverwaltungs- und Zwangs steigerungssachen 	sver-
	\	/. Beratungshilfesachen	
	\	I. Entscheidung über Ablehnungsgesuche	
	\	II. Alle nicht aufgeführten, nicht verteilten Sachen	
	F. N	laßnahmen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördenge	esetz
	N	lordrhein-Westfalen	
16			
	G.		
	T	urnusregelungen	16
l.	Ziv	ilsachen	
II.	Fa	miliensachen	
	Ш	. Strafsachen	

I.

H. Sonstige (Zuständigkeits-)Bestimmungen	27
I. Saalbelegung	29
J. Übergangregelung	29
K. Bereitschaftsdienst	30
L. Dienstalter der Richterinnen und Richter	36

A.

Zivilgerichtsbarkeit

I.

Die im <u>Zivilprozessregister</u> unter C und H eingetragenen Sachen (auch die Verfahren nach § 23 Nr. 2 c) GVG) einschließlich Rechtshilfe, ohne Auslandssachen.

1. Die Zuständigkeit (C-Sachen) wird durch das in G. I. festgelegte Turnusverfahren (10er-Turnus) bestimmt, soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist.

Abteilung	Richter/in	Vertreter/in
8	RinAG Dolfen	RinAG Dr.Elschner
	Turnuszahl 10	
9	N.N.	Endziffern
	Turnuszahl 0	2 – 4
		RinAG Dolfen
		(weitere Vertreterin Ri-
		nAG Dr. Elschner)
		Endziffern 5 – 0, 1
		RinAG Dr. Elschner
		(weitere Vertreterin Ri-
		nAG Dolfen)
10	RinAG Dr. Elschner	RinAG Dolfen
	Turnuszahl 7	

11		
Endziffern 1 – 6	RinAG Dr. Elschner	RinAG Dolfen
Endziffern 7 – 0	RinAG Dolfen	
LIIGZIIIGIII 7	Tallin Co Bollott	
	Turnuszahl: 0	RinAG Dr. Elschner

2. Die Zuständigkeit (H und AR-Sachen) wird durch das in G. I. festgelegte Turnusverfahren (2er-Turnus) bestimmt, soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist.

Abteilung	Richter/in	Vertreter/in
8	RinAG Dolfen	RinAG Dr. Elschner
	Turnuszahl 2	
9	N.N.	s. o. unter Ziffer 1.
	Turnuszahl 0	
10	RinAG Dr. Elschner	s. o. unter Ziffer 1
	Turnuszahl 1	
11		
Endziffern 1 - 4	RinAG Dr. Elschner	RinAG Dolfen
Endziffern 5-0	RinAG Dolfen	RinAG Dr. Elschner
	Turnuszahl 0	

II.

Die Aufgaben des Güterichters nach § 278 Abs. 5 ZPO werden von RAG Quernheim, im Falle seiner Verhinderung von DinAG Nolten wahrgenommen.

В.

Familiengerichtsbarkeit

Die dem Familiengericht zugewiesenen Verfahren einschließlich Rechtshilfe, FH-Sachen und die bestehenden Vormundschaftssachen.

Die Zuständigkeit wird durch das in G. II. festgelegte Turnusverfahren (10er-Turnus) bestimmt, soweit nachstehend nichts Anderes festgelegt ist.

Abteilung	Richter/in	Vertreter/in
4	N.N.	RinAG
	Turnuszahl 3	Engelkamp-Neeser
		Weitere Vertreterin
Für Rechtshilfeverfah-	Turnuszahl 1	RinAG Pearson
ren		
und FH-Verfahren		
Ziffern 9 – 0 des	RinAG Pearson	Vertretung wie Ab-
Bestandes bis zum		teilung 6 F
31.08.2023		
5	RinAG	RinAG Pearson
	Engelkamp-Neeser	Weitere Vertreterin
	Turnuszahl 5	N.N.
Für Rechtshilfeverfah-		
ren	Turnuszahl 1	
und FH-Verfahren		
Ziffern 9 – 0 des	RinAG Pearson	Vertretung wie Abt.
Bestandes bis zum		6 F
31.08.2023		

6	RinAG Pearson	N.N.
	Turnuszahl 5	Weitere Vertreterin
		RinAG
Für Rechtshilfeverfah- ren und FH-Verfahren	Turnuszahl 1	Engelkamp-Neeser

Sind von der Aufteilung des Bestandes der Abteilungen 4 F und 5 F nach Endziffern Familiensachen desselben Personenkreises betroffen und führt die Aufteilung zu einer unterschiedlichen richterlichen Zuständigkeit, ist unbeschadet der Endziffernaufteilung die Richterin zuständig, die für das älteste laufende Verfahren zuständig ist.

In dem Zeitraum vom 1.8.2024 bis 31.10.2024 ist die Abteilung 4 von Neueingängen freigestellt. Die folgenden Sachen werden zu Entlastung der Abteilung 4 der Abteilung 5 zugewiesen:

- 4 F 74/22
- 4 F 209/22
- 4 F 64/23
- 4 F 120/23
- 4 F 56/24
- 4 F 81/23

Die folgenden Sachen werden zu Entlastung der Abteilung 4 der Abteilung 6 zugewiesen:

- 4 F 118/21
- 4 F 45/23
- 4 F 63/23
- 4 F 154/23
- 4 F 164/23

Freiwillige Gerichtsbarkeit

-jeweils einschließlich Rechtshilfe-:

I. Die <u>Vormundschafts- und Betreuungssachen</u>, soweit nicht gemäß B das Familiengericht zuständig ist.

Abteilung 12	Richter/in	Vertreter/in
(nach Buchstaben)		
A – I, U - Z	RAG Quernheim	RAG Petzka
J, K	RinAG Dolfen	RinAG Dr. Elschner
M, N	RinAG Dr. Elschner	RinAG Dolfen
L, O – T	RAG Petzka	RinAG Waldrich
(einschl. Sch, Sp, St)		

II. Die <u>übrigen Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen</u> mit Ausnahme derjenigen nach dem Register XIV.

Abteilung 12	Richter/in	Vertreter/in
(nach Buchstaben)		
A – I, U - Z	RAG Quernheim	RAG Petzka
J, K	RinAG Dolfen	RinAG Dr. Elschner
M, N	RinAG Dr. Elschner	RinAG Dolfen
L, O – T	RAG Petzka	RinAG Waldrich
(einschl. Sch, Sp, St)		

III.

Die <u>Unterbringungssachen nach PsychKG</u> Nordrhein – Westfalen (Register XIV) mit Ausnahme der Anträge auf Unterbringung von Minderjährigen

Abteilung 12

Die Bearbeitung von Anträgen in Unterbringungssachen (wie z.B. Unterbringungen, Zwangsbehandlungen und Fixierungen sowie jeweils auch deren Verlängerung oder Aufhebung und auch die Entscheidung über etwaige Rechtsmittel) erfolgt durch den aus nachstehender Tabelle ersichtlichen Richter einschließlich der ggfs. erforderlichen Anhörung bis zur abschließenden Entscheidung über den Antrag.

Tag	Richter/in	Vertreter/in
Montag	RinAG Dolfen	wechselseitig
	RinAG Dr. Elschner	
Dienstag	RAG Petzka	wechselseitig
	RinAG Waldrich	
Mittwoch	RinAG Pearson	wechselseitig
	RAG Quernheim	
Donnerstag	N.N.	wechselseitig
	RinAG Engelkamp-Neeser	

An den Wochentagen, an denen in der vorstehenden Tabelle zwei Richter/innen aufgeführt sind, wechselt deren Zuständigkeit wöchentlich, wobei der bzw. die Erstgenannte jeweils an dem betreffenden Wochentag in den geraden Kalenderwochen zuständig ist.

Die Zuständigkeit an den Freitagen, soweit es sich nicht um gesetzliche Feiertage oder dienstfreie Tage handelt, wird von den folgenden Richterinnen und Richtern und in Fortschreibung der laufenden Liste (Anlage zum Geschäftsverteilungsplan) in der aufgeführten Reihenfolge beginnend mit dem 02.08.2024 wie folgt wahrgenommen:

- 1. RAG Petzka (Vertreterin: RinAG Waldrich)
- 2. RinAG Dolfen (Vertreter: RinAG Dr. Elschner)
- 3. RinAG Engelkamp-Neeser (Vertreterin: N.N., weitere Vertreterin RinAG Pearson)
- 4. RinAG Dr. Elschner (Vertreterin: RinAG Dolfen)
- 5. RinAG Waldrich (Vertreter: RAG Petzka)
- 6. RinAG Pearson (RAG Quernheim)
- 7. RAG Quernheim (sämtliche Richter nach Dienstalter beginnend mit N.N.)
- 8. N.N. (Vertreterin: RinAG Engelkamp-Neeser)

Dabei werden die unter den Ziffern 3 bis 6 genannten nur in jedem zweiten Turnus eingesetzt.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Eingang des Antrages. Sofern der Eingang von montags bis freitags nach 15:30 Uhr sowie an dienstfreien Tagen nach 11:00 Uhr ausschließlich in schriftlicher Form eingeht, ist der Richter bzw. die Richterin des folgenden Tages zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Eingang bei der zuständigen Geschäftsstelle.

IV.

Die Nachlasssachen

Abteilung 14

RinAG Waldrich

Vertreter: RiAG Quernheim

Weiterer Vertreterin: RiAG Petzka

D.

Strafgerichtsbarkeit

Die Zuständigkeiten für die, den Strafabteilungen obliegenden, unter I. 1. und 2. aufgeführten Geschäfte werden durch das in G. II. festgelegte Turnusverfahren (9er-Turnus/Bußgeldsachen 10er-Turnus) bestimmt, soweit nachstehend nichts Anderes festgelegt ist.

I.

Die Verfahren vor dem Strafrichter

1. <u>Allgemeine Strafsachen</u> einschließlich der AR-Sachen und AR(Bew)-Sachen:

Abteilung Ds/Cs	Richter/in	Vertreter/in
20	RinAG Waldrich	RAG Quernheim
	Turnuszahl 3	
21	RAG Quernheim	RAG Petzka
	Turnuszahl 3	
22	RAG Petzka	RinAG Waldrich
	Turnuszahl 2	

Die sogenannte Vorstückregelung besteht weiterhin.

2. Bußgeldsachen gegen Erwachsene:

Abteilung	Richter/in	Vertreter/in
20	RAG Quernheim Turnuszahl 10	RAG Petzka
22	RAG Petzka Turnuszahl 10	RinAG Waldrich

3. <u>GS-Sachen - gegen Erwachsene</u> mit Ausnahme der Sachen in denen die richterliche Vernehmung von Zeugen beantragt ist

Abteilung 28

RAG Petzka

Vertreterin: RinAG Waldrich

4. <u>Gs-Sachen gegen Erwachsene</u>, in denen Anträge auf richterliche Vernehmung von Zeugen gestellt sind

Abteilung 28

RinAG Waldrich

Vertreter: RAG Quernheim

5. Überwachungsaufgaben nach §§ 148, 148 a StPO RinAG Waldrich

Vertreter: RAG Quernheim

6. Bußgeldsachen, die von der Staatsanwaltschaft Düsseldorf mit elektronisch geführter Akte und in ausschließlich elektronischer Form übersandt werden, werden geführt in den Abteilungen 25 sowie 26 und – soweit sie sich gegen Jugendliche und Heranwachsende richten – in Abteilung 29:

Abteilungen:		Richter/in	Vertreter/in
25	Turnus 10	RAG Quernheim	RAG Petzka
26	Turnus 10	RAG Petzka	RinAG Waldrich
29		RinAG Waldrich	RAG Quernheim

II.

Die Jugendgerichtssachen

1. Die Geschäfte des Jugendrichters und des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts in allen Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, einschließlich der Jugendschutzsachen sowie der Bußgeldsachen

Abteilung 24

RinAG Waldrich
<u>Vertreter:</u> RAG Quernheim

2. <u>Gs-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende</u>, ohne die Anträge auf richterliche Vernehmung von Zeugen

Abteilung 24

RinAG Waldrich

Vertreter: RAG Quernheim

3. <u>Gs-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende</u>, die Anträge auf richterliche Zeugenvernehmung betreffen

Abteilung 24

RAG Quernheim Vertreterin: RinAG Waldrich

III.

Die sonstigen Aufgaben

- 1. Die Aufgaben des Vollzugsleiters in Jugendarrestsachen gem. § 2 Abs. 1 JAVollzO vom 12.8.1966 (BGBl. IS. 505)
- 2. Die Rechtshilfeersuchen und Bewährungsaufsichten gemäß §§ 58 Abs. 2, 88 Abs. 5 JGG.

3. Vorsitz im Ausschuss zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen (§§ 40 Abs. 2, 42 GVG, 35 Abs. 4 JGG) sowie Auslosung der Jugendschöffen (§ 45 Abs. 3 GVG).

RinAG Waldrich

Vertreter: RAG Quernheim

E.

<u>Grundbuch-, Zwangverwaltungs-, Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteige-rungssachen, Rechtshilfesachen aus dem Ausland und sonstige Angelegenheiten</u>

I.

Die Zwangsvollstreckungssachen, soweit sie nicht unter nachfolgend IV. aufgeführt sind:

RinAG Waldrich

Vertreter: RAG Quernheim

II.

Die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen (AR), soweit es sich um Ersuchen aus dem Ausland handelt:

RAG Petzka

Vertreterin: RinAG Waldrich

III.

Die Rechtshilfe in Familiensachen (AR) soweit es sich um Ersuchen aus dem Ausland handelt:

RinAG Engelkamp-Neeser

Vertreterin: RinAG Pearson

weitere Vertreterin: N.N.

IV.

Grundbuch-, Teilungs-, Zwangsverwaltungs-, und Zwangsversteigerungssachen:

RAG Petzka

Vertreterin: RinAG Waldrich

٧.

Beratungshilfesachen

RAG Quernheim

Vertreter: RAG Petzka

VI.

1. Entscheidung über Ablehnungsgesuche in Sachen, für die ein anderer Richter des Amtsgerichts zuständig ist:

RinAG Waldrich

Vertreter: RAG Quernheim

2. Ablehnungsgesuche gegen RinAG Waldrich

RinAG Dr. Elschner

Vertreterin: RinAG Dolfen

3. Entscheidung über Ablehnungsgesuche betreffend eines mit einer Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch befassten Richters:

n.n.

VII.

Alle nicht aufgeführten, nicht verteilten Sachen:

RinAG Engelkamp-Neeser Vertreterin: RinAG Pearson

weitere Vertreterin: N.N.

Entscheidungen über Maßnahmen nach dem Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen und dem Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen sowie Entscheidungen über unaufschiebbare Handlungen

Die Zuständigkeit entspricht der unter C III. getroffenen Regelung.

G.

Turnusregelung für die Zivil-, Familien-, Zwangsvollstreckungs- und Strafabteilungen

Die folgenden Regeln gelten nur, soweit unter A. bis F. keine abweichende Regelung getroffen wurde.

I. Zivilabteilungen

Den allgemeinen Zivilprozessabteilungen - Abteilungen 8, 9,10 und 11 - werden, soweit keine Spezialzuständigkeit besteht, die Eingänge nach einem Turnuskreis zugeteilt.

Für C - Sachen, H - Sachen (Beweissicherung) und AR - Sachen (Rechtshilfe) ist jeweils gesondert ein Turnuskreis gebildet worden.

Der Turnuskreis beträgt für C - Sachen 10 sowie für H - und AR - Sachen jeweils 2.

- 1. In der Posteingangsstelle werden alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben infolge von etwaigen Auflösungen richterlicher Abteilungen, die wie Neuzugänge behandelt werden, erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Zentralregistergeschäftsstelle mit einem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummerierung, für jeden Tag neu und in der Reihenfolge ihrer Erfassung, versehen.
- 2. In der Zentralregistergeschäftsstelle werden aus den in der Posteingangsstelle nummerierten Eingänge die C -, H- und AR Sachen nach Sachgebieten (C -, H und AR Sachen) gekennzeichnet und in die Register eingetragen. Entsprechendes gilt für die Vollstreckungssachen nach Abschnitt E a). Sodann werden die Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung getrennt nach Sachgebieten auf die zuständigen Richtergeschäftsaufgaben der Abteilungen entsprechend dem festgelegten Blockturnus verteilt.
- 3. Die Zentralregistergeschäftsstelle darf Neuzugänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen.
- 4. Wird geltend gemacht, dass wegen der Dringlichkeit der Sache eine sofortige Vorlage an den zuständigen Richter erforderlich sei, so hat die Posteingangsstelle unverzüglich die Sache an die Zentralregistergeschäftsstelle weiterzulei-

- ten, die nach der fortlaufenden Nummerierung die zuständige Abteilung bestimmt und die Akte unverzüglich zur Richtervorlage weiterzugeben hat.
- 5. Eine einstweilige Verfügung, ein Arrest oder ein Einstellungsantrag sowie ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zählen nur als ein Eingang und werden im Turnus der C-Sachen verteilt. Wird während des laufenden Verfahrens ein solcher Antrag gestellt, ist die für die Klage zuständige Abteilung zuständig; eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.
- 6. Eine Klage, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird die Klage im Blockturnus wie ein Neueingang in C-Sachen behandelt und zugeteilt.
- 7. Für weggelegte Verfahren sowie abgeschlossene Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.
- 8. Nach Zurückweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Ratingen nimmt ein Verfahren nur dann -erneut- am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.
- 9. Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren, gelten für den Turnus stets als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung bei Eingang am gleichen Tag gilt die niedrigste Nummer der Posteingangsstelle auch für die späteren Verfahren ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren zuständig.

Diese Regelung gilt für die obligatorische Verbindung von Verfahren gemäß § 47 WEG entsprechend.

- 10. Abgaben finden mit Ausnahme der unter G II Nr. 9 genannten Fällen nicht statt.
- 11. In Fällen, in denen Widerklage, Klageerhöhungen und Klageerweiterungen im Verfahren abgetrennt werden, sind diese in der Abteilung einzutragen, in der das Ursprungsverfahren anhängig ist.
- 12. Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der zu verbindenden Sachen auf die Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat. Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.
- 13. Eine Anrechnung auf den Turnus einer abgegebenen und/oder einer übernehmenden Abteilung erfolgt nicht.
- 14. Ein Richter, der mit der Bearbeitung der Sache begonnen hat, gilt als zuständig, auch wenn sich später herausstellt, dass ein anderer Richter zuständig gewesen wäre oder wenn durch neue Umstände die Zuständigkeit eines anderen Richters begründet würde.

Der Abteilungsspiegel ist eine tabellarische Zusammenfassung der Zivilabteilungen, in der für jede Abteilung eine waagerechte Zeile mit 10 Feldern geführt wird. Die Abteilungen sind untereinander angeordnet, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer. Sollte ein Feld mit "X" gesperrt sein, wird es bei der Zuteilung übersprungen.

Abt.	Turnus										
8	10										
9	0	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х
10	7								Х	Х	Х
11	0	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х

II. <u>Familienabteilungen</u>

Die Verteilung <u>der Neueingänge in Familiensachen</u> zu B. in die Abteilungen 4 F, 5 F und die neu eingerichtete Abteilung 6 F erfolgt auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen und des nachfolgenden Schemas nach dem Turnusprinzip.

 In der zentralen Posteingangsstelle werden alle einzutragenden Neueingänge erfasst und vor ihrer Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstelle für Familiensachen mit dem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummer versehen. Die Nummerierung beginnt an jedem Werktag mit 1.

Anträge, die erst nach Dienstschluss eingehen, werden wie Eingänge des nächsten nichtdienstfreien Werktages behandelt.

Neueingänge, die auf Geschäftsstellen unmittelbar eingehen, werden zunächst der Posteingangsstelle zur Nummerierung vorgelegt.

Die nummerierten Eingänge werden der Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet.
 Dort sind sie auf die einzelnen Abteilungen, beginnend mit der Abteilung, die die niedrigste Abteilungsnummer trägt, zu verteilen.

Die Eingangsgeschäftsstelle verwendet hierfür den unter (2) dargestellten Abteilungsspiegel.

- 3. Jeder Neueingang, für den nach der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist, wird in der Reihenfolge der Nummerierung fortlaufend auf die einzelnen Abteilungen verteilt, in dem die Spalten des unter (2) dargestellten Abteilungsspiegel, beginnend oben links vertikal gefüllt werden. Die Verteilung beginnt fortlaufend mit der nächsten bereiten Abteilung.
- Für jeden Neueingang ist im Namensverzeichnis zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren Verfahrens in einer Familiensache oder einer Vormundschaftssache betroffen ist.

Derselbe Personenkreis im Sinne von § 23 b Abs. 2 GVG liegt vor, wenn die neu eingehende Sache, die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten oder Elternteile oder deren gemeinsame Kinder betrifft.

Für Sorgeregelungs- und Umgangsregelungsverfahren verschiedener Kinder desselben Elternteils ist die Abteilung zuständig, die als erste mit einem dieser Kinder befasst ist oder war.

Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der Neueingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten geschlossen hat.

Auf den Stand des Verfahrens kommt es nicht an.

- 5. Für einen Neueingang ist die Abteilung zuständig, die bereits eine Familiensache aus demselben Personenkreis (s.o. 4)) bearbeitet oder bearbeitet hat.
 - a) Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, die in verschiedenen Abteilungen bearbeitet werden oder wurden, ist die Abteilung zuständig, die die jüngste Familiensache bearbeitet oder bearbeitet hat. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an. Jüngste Sache ist diejenige mit der höchsten Jahrgangszahl. Bei gleicher Jahrgangszahl ist die Abteilung mit der höchsten laufenden Nummer zuständig.
 - b) Besteht die gem. a) ermittelte Abteilung nicht mehr, ist die Abteilung zuständig, die noch besteht und das jüngste Verfahren bearbeitet oder bear-

beitet hat. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an. Mangels einer solchen Abteilung ist der Neueingang gem. 3) zuzuteilen.

- 6. Die Eingangsgeschäftsstelle führt eine Namenskartei, in die die Eingänge mit Eingangsdatum, Namen der Parteien, laufender Nummer und zuständige Abteilung vermerkt werden.
- 7. Abgaben innerhalb des Familiengerichts auch als Folge eines Zuteilungsfehlers oder der Auflösung einer Abteilung werden nur dann als Neueingänge behandelt, wenn nach der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist.

Ist bei einer Zuteilung fälschlich einer Abteilung eine Sache zugeteilt worden und wird diese wieder an die Eingangsgeschäftsstelle zurückgegeben, so erhält die zurückgebende Abteilung, wenn sie wieder an der Reihe ist, eine entsprechende zusätzliche Zuteilung.

- 8. Ein Antrag, der nach einem Verfahren über Verfahrenskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den VKH-Antrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird der Antrag im Turnus wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt.
- 9. Für weggelegte sowie abgeschlossene Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens sowie bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.
- 10. Eine Familiensache zieht eine Vormundschaftssache an sich, wenn dieselbe Mutter oder ein Kind von ihr betroffen sind.

Der Abteilungsspiegel ist eine tabellarische Zusammenfassung der Familienabteilungen, in der für jede Abteilung eine waagerechte Zeile mit 10 Feldern geführt wird. Die Abteilungen sind untereinander angeordnet, beginnend mit der niedrigsten Abtei-

lungsnummer. Sollte ein Feld mit "X" gesperrt sein, wird es bei der Zuteilung übersprungen.

Abt.	Turnus	1	2	3	4	5	6	7
4 F	3							
5 F	5						Х	Х
6 F	5						Х	Х

III. <u>Strafabteilungen</u>

Für die unter D I. 1. und 2. aufgeführten Geschäfte der Strafabteilungen wird das Zuteilungsverfahren wie folgt vorgenommen:

1. Sämtliche in das Register einzutragende Eingänge sind zunächst der zentralen Posteingangsstelle zuzuleiten. Sodann werden die Eingänge getrennt nach dem jeweiligen Sachgebiet, für die ein gesonderter Turnus geführt wird, entsprechend dem zeitlichen Eingang gestapelt.

Für folgende Sachen wird jeweils für den Strafrichter ein gesonderter Turnus eingerichtet:

Ds-Sachen

Cs-Sachen

Owi-Sachen

AR- Sachen einschließlich der AR(Bew) – Sachen

Noch in der Posteingangsstelle werden die Eingänge mit dem Eingangsstempel so wie einer fortlaufenden Nummerierung versehen und anschließend in einer Liste entsprechend der Nummerierung erfasst. Bei gleichem zeitlichen Eingang entscheidet über die Reihenfolge das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen, beginnend mit dem kleinsten Js-Aktenzeichen, wobei die Jahreszahl unberücksichtigt bleibt; bei gleicher Zahl des Aktenzeichens ist die jeweilige Abteilung der Staatsanwaltschaft maßgeb-

lich, beginnend mit der kleinsten Abteilung, bei gleicher Abteilung entscheidet die geringere Jahreszahl des Aktenzeichens. Enthält der Vorgang kein staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen, so ist der Familienname des Beschuldigten bzw. Betroffenen in der alphabetischen Anordnung maßgebend, beim Fehlen eines Betroffenen oder Beschuldigten der Anfangsbuchstabe der ersten in dem Vorgang aufgeführten Person.

Die Nummerierung der Eingänge erfolgt monatlich von neuem.

Die nummerierten Eingänge werden der Eingangsgeschäftsstelle der Strafabteilungen für Erwachsene vorgelegt. Dort werden die Vorgänge den jeweiligen Abteilungen in der Reihenfolge der Nummerierung entsprechend der Turnuszahl und unter Verwendung des untern stehenden Abteilungsspiegels zugeteilt und zwar beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer, wobei die Reihe des Vortages fortzusetzen ist.

- Geht eine Anklage oder eine Antragsschrift gegen einen Beschuldigten ein, gegen den noch ein Erkenntnisverfahren anhängig war, so ist das richterliche Dezernat zuständig, für das das erste, ggfs. älteste, Verfahren eingetragen worden ist.
- 3. Die neu eingegangene Sache wird auf den Turnus der zuständigen Abteilung angerechnet, d.h. bei der nächsten Verteilung erhält die zuständige Abteilung eine Sache weniger, wenn sie nicht den ihr aufgrund der Vorstückregelung zugewiesenen Neueingang ohnehin im Turnus erhalten hätte.

Wird auch bei mehreren Beschuldigten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Sache an eine andere Abteilung abgegeben, so erhält die abgebende Abteilung, wenn sie wieder an der Reihe ist, eine entsprechende zusätzliche Zuteilung. In der aufnehmenden Abteilung wird die Sache wird auf den Turnus angerechnet, d.h. bei der nächsten Verteilung erhält die Abteilung eine Sache weniger.

4. Eine Abteilung bleibt – unter Anrechnung auf den Turnus – auch dann zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft die Anklage ganz oder teilweise zurücknimmt oder das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ganz oder teilweise ablehnt und die Staatsanwaltschaft aufgrund der gleichen Tat (Lebenssachverhalt im Sinne von § 264 StPO) erneut Anklage erhebt.

- 5. Die vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn
- a) in der neuen Anklage
 - die Tat anders rechtlich gewürdigt,
 - die Sachverhaltsdarstellung geändert wird,
 - sich die Anzahl der Angeschuldigten verändert,
- b) neue Taten hinzukommen.
 - Unter Anklage im Sinne der beiden vorstehenden Absätze sind auch Privatklagen, der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und der Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren zu verstehen.
 - 7. Ist bei einer Zuteilung fälschlicherweise einer Abteilung eine Sache zugeteilt worden und wird diese wieder an die Eingangsgeschäftsstelle zurückgegeben, so erhält die zurückgebende Abteilung, wenn sie wieder an der Reihe ist, eine entsprechende zusätzliche Zuteilung.

Stellt die Eingangsgeschäftsstelle fest, dass die zentrale Posteingangsstelle einen Eingang dem falschen Turnus zugeordnet hat, so wird dieser Eingang aus diesem Turnus herausgenommen und nach Richtigstellung wie ein Neueingang behandelt. Dabei rücken die nachfolgenden Eingänge des Turnus, dem der Eingang falsch zugeordnet worden war, entsprechend nach vorne, während der zunächst falsch eingetragene Eingang an das Ende des zutreffenden Turnus tritt.

- 8. Wird ein vorläufig durch das Gericht eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen oder das Hauptverfahren vor einem anderen als dem in der Anklageschrift bezeichneten Gericht eröffnet, so bleibt die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Dies gilt auch dann, wenn ein Jugendgericht das Hauptverfahren vor dem allgemeinen Gericht eröffnet.
- 9. Wird in einer bei einer Abteilung anhängigen Sache das Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte oder Betroffene abgetrennt, so bleibt die zuerst mit der Sache befasste Abteilung auch für das abgetrennte Verfahren zuständig, vorbehaltlich einer Entscheidung nach § 103 Abs. 3 JGG. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

10. Abweichend von den vorstehenden Regelungen gilt folgendes:

- a) Bei den Gs-Sachen ist die Abteilung zuständig, die die maßgebliche Entscheidung im Erkenntnisverfahren getroffen hat.
- b) Haben verschiedene Abteilungen des Amtsgerichts auf Freiheitsstrafe mit Bewährung erkannt, so ist für die nach § 453 StPO zu treffenden Entscheidungen nur eine Abteilung zuständig, wobei entsprechende Rechtshilfeersuchen AR(Bew) einzubeziehen sind. Zuständig ist die Abteilung, die auf die höchste Strafe erkannt hat. Sind die Strafen gleich, so ist die Abteilung zuständig, deren Urteil zuletzt ergangen ist.

Abteilungsspiegel:

Ds- Sachen

Abt.	Turnus	1	2	3	4	5	6	7	8	9
20	3				Х	X	X	Х	Х	Х
21	3				Х	Х	Х	Х	Х	X
22	2			Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х

Cs- Sachen

Abt.	Turnus	1	2	3	4	5	6	7	8	9
20	3				Х	Х	Х	Х	Х	Х
21	3				Х	Х	Х	Х	Х	Х
22	2			Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х

AR – Sachen einschließlich der AR (Bew)- Sachen

Abt.	Turnus	1	2	3	4	5	6	7	8	9
20	2			Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х
21	2			Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х
22	2			Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х

Owi - Sachen

Abt.	Turnus	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
20	10										
22	10										

Sollte ein Feld mit "X" gesperrt sein, wird es bei der Zuteilung übersprungen.

Die sogenannte Vorstückregelung besteht weiterhin.

Н.

Sonstige (Zuständigkeits-) Bestimmungen

I.

Die Zuständigkeit wird, soweit sie nach Buchstaben bestimmt ist, wie folgt geregelt:

1. Der Familienname des Beschuldigten, Angeklagten, Betroffenen, Beklagten, Antragsgegner, Schuldners oder Kindes.

Bei Familiensachen gilt im Übrigen die gesetzliche Regelung des § 23 b GVG entsprechend, und zwar auch für den Fall, dass sich die Buchstabenverteilung ändert oder geändert hat.

- 2. Adelsbezeichnungen und sonstige Zusätze wie z.B. Al, bei, Ben, D', der, auf der, von der, van der El, Mac, Mc, ten, ter, van etc. bleiben außer Betracht.
- 3. Abkürzungen sind aufzulösen, soweit dies ohne Ermittlungen möglich ist, z.B. ARAG Allgemeine <u>Rechtsschutz</u>versicherung. Nicht auflösbare Abkürzungen bleiben außer Betracht, z. B. ABC Bank.
- 4. Bei einem Doppelnamen des Beschuldigten, Angeklagten, Betroffenen, Antragsgegners, etc., der erste Namensteil (<u>Schulze-Meier</u>); besteht der Name aus mehreren Wörtern, das erste großgeschriebene Wort. In Familiensachen gilt der Ehename.
- 5. Bei mehreren Beklagten, Antragsgegnern, etc. der Name des ersten Beklagten.
- 6. Ist ein bestimmter Gegner nicht vorhanden, so ist der Name des Klägers/Antragstellers maßgebend.
- 7. Spätere Änderung der Parteibezeichnung oder Wegfall einer Partei bleiben unberücksichtigt.
- 8. Bei mehreren Beschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen der Name des ältesten.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Richter über ihre Zuständigkeit entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts. Lehnt der Richter, an den die Sache von dem damit zuerst befassten richterlichen Sachbearbeiter zuständigkeitshalber abgegeben wurde, eine Bearbeitung ab, so legt er die Sache unverzüglich zur Entscheidung vor. Er erledigt vorher gebotene Eilmaßnahmen.

II.

Die <u>Vertretung</u> eines verhinderten Richters übernimmt sein geschäftsplanmäßiger Vertreter. Ist auch dieser verhindert, so erfolgt die weitere Vertretung durch die Richter des gleichen Sachgebietes zu A bis E in der alphabetischen Reihenfolge nach dem geschäftsplanmäßig zuständigen Richter. Sodann sind alle Richter in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem nächsten im Alphabet nach dem geschäftsplanmäßig zuständigen Richter zur Vertretung berufen.

III.

Zuständig für die <u>Weiterbearbeitung</u> der vom Rechtsmittelgericht an eine andere, nicht bestimmte Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Sache oder bei Ausscheiden des Richters (z.B. wegen Ausschließung nach §§ 23 f StPO oder Befangenheit) ist der Vertreter.

IV.

Die Abgabe ist nur zulässig:

- in Zivilsachen bis zu einer Entscheidung über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe, der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens oder von vorbereitenden Maßnahmen gem. § 273 ZPO oder der Bestimmung eines Termins;
- 2. in allen im Turnusverfahren verteilten Zivilsachen ist eine Abgabe -mit Ausnahme der in H II 9. getroffenen Regelung- nicht zulässig.
- 3. in Strafsachen bis zum Erlass des Strafbefehls oder der Eröffnung des Hauptverfahrens;
- 4. in Bußgeldsachen bis zur Bestimmung eines Termins

I.

Saalbelegung

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Saal 7		Abt. 12	Abt. 8	Abt. 22	Abt. 10
			Abt. 11	Abt. 21	Abt. 11
				Abt. 20 Owi	
Saal 13	Abt. 22		Abt. 24	Abt. 22	Abt. 24
			Abt. 20	Abt. 21	Abt.20
			Ds/Cs	Abt. 20 Owi	Ds/Cs
Saal 21	Abt. 4-6	Abt. 4	Abt. 6	Abt. 5	Abt. 4-6

Bei Mehrfachbelegung oder abweichender Belegung erfolgt die Nutzung nach Absprache.

J.

Übergangsregelung

Bei einer buchstabenmäßigen Änderung der Zuständigkeit findet, sofern eine anderslautende Regelung nicht getroffen ist, eine Abgabe der anhängigen Sachen nicht statt.

K.

Bereitschaftsdienst

Zur Erledigung <u>unaufschiebbarer</u> Amtshandlungen außerhalb der Dienstzeiten ist bei dem Amtsgericht Ratingen aufgrund der RV des JM vom 15.05.2007 (2043 - I 3) ein Bereitschaftsdienst nach folgender Maßgabe eingerichtet

I.

Die Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen nehmen aufgrund der sechsten Verordnung zur Änderung der Bereitschaftsdienst - VO - § 22c GVG vom 28.11.2019 des Landes NRW die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes in Form eines gemeinsamen Bereitschaftsdienstes (sogenannter Pool) nach einem gemeinsamen Bereitschaftsdienstplan wahr. Die Entscheidungen ergehen unter dem Aktenzeichen des jeweils zuständigen Amtsgerichts. Dieser Beschluss regelt die Zuständigkeit und personelle Besetzung des Eil- und Bereitschaftsdienstes ab dem 01.01.2024. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird für alle Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet.

II.

Die zugewiesenen Richter (siehe IV) nehmen mit einem Anteil von jeweils 0,5 Arbeitskraftanteilen den Bereitschaftsdienst für das nach den Bestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit jeweils zuständige Amtsgericht als Bereitschaftsdienstgericht

wahr. Der Bereitschaftsdienst findet ausschließlich in Form einer Rufbereitschaft statt an Werktagen montags bis freitags von 6:00 bis 7:30 Uhr sowie von 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr, ferner an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen sowie an sonstigen Tagen, an denen eines der am Eildienst beteiligten Gerichte geschlossen ist, von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr. An den vorbezeichneten sonstigen Schließtagen wird der Bereitschaftsdienst nur für das jeweils geschlossene Amtsgericht wahrgenommen.

Als Koordinator während der Pilotierungsphase des Eil- und Bereitschaftsdienstes wird ein weiterer Richter mit 0,25 Arbeitskraftanteilen bestellt.

III.

Die Richter des Eildienstes sind zuständig für

- 1. unaufschiebbare Rechtshandlungen auf dem Gebiet des Zivil- und Zivilprozessrechts, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;
- 2. unaufschiebbare Rechtshandlungen auf dem Gebiet des Familienrechts, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;
- 3. unaufschiebbare Rechtshandlungen auf dem Gebiet des PsychKG NRW, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;
- 4. unaufschiebbare Rechtshandlungen auf dem Gebiet des Betreuungsrechts, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;
- 5. unaufschiebbare Rechtshandlungen nach der Strafprozessordnung sowie auf dem Gebiet des Straf- und Maßregelvollzugs und des Vollzugs der Untersuchungshaft, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;
- 6. unaufschiebbare Rechtshandlungen auf dem Gebiet des Polizeirechts, des Aus-länder- und Asylrechts, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;

7. sonstige unaufschiebbare Rechtshandlungen, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist.

IV.

Den Eildienst versehen folgende Richterinnen und Richter:

- 1. Richter am Amtsgericht Lang (Amtsgericht Neuss),
- 2. Richterin am Amtsgericht Pütz (Amtsgericht Langenfeld),
- 3. Richterin am Amtsgericht Bauer (Amtsgericht Neuss) und
- 4. Richterin am Amtsgericht Engelkamp-Neeser (Amtsgericht Ratingen)

Welcher Richter den Eildienst zu welchem Zeitpunkt versieht, ergibt sich aus der unter VI. nachstehenden Liste.

Die Aufgabe des Koordinators des Eil- und Bereitschaftsdienstes übernimmt aufgrund Bestimmung und Freistellung durch des Direktors des Amtsgerichts Neuss Richter am Amtsgericht Nomrowski.

Bei Vertretungsfällen übernimmt die Vertretung der vorstehend bei der Besetzung nächstbenannte Richter, wobei der letztbenannte Richter durch den erstbenannten Richter vertreten wird. Ist der hiernach jeweils zur Vertretung berufene Richter selbst verhindert, ist dessen Vertreter zur Vertretung berufen (Vertretungsring).

Für den Fall, dass alle vier Richter des Eil- und Bereitschaftsdienstes verhindert sind oder die Verhinderung eines Richters über mehr als 4 Wochen hinaus andauert, werden in dieser Reihenfolge zu weiteren Vertretern bestimmt:

- 1. Richter am Amtsgericht Nomrowski (Amtsgericht Neuss)
- 2. Richter am Amtsgericht Petzka (Amtsgericht Ratingen)
- 3. Richter am Amtsgericht Thormeyer (Amtsgericht Langenfeld)
- 4. Richterin am Landgericht Kaiser (Amtsgericht Neuss)
- 5. Richter am Amtsgericht Wunderlich (Amtsgericht Neuss)

Ist der zur Vertretung berufene Richter selbst verhindert, wird der jeweils nächstbenannte Richter zur Vertretung berufen.

Um eine gleichmäßige Heranziehung der weiteren Vertreter zu gewährleisten, gilt jeder weitere Vertreter nach einer tatsächlich geleisteten Vertretungszeit von einer Woche als verhindert. Haben alle weiteren Vertreter eine Vertretungszeit von einer

Woche absolviert, entfällt die Verhinderung durch die tatsächlich geleistete Vertretungszeit, bis erneut alle Vertreter eine Vertretungszeit von einer Woche absolviert haben.

Jeder Vertretungsrichter erhält eine angemessene Entlastung, welche durch das Präsidium seines Beschäftigungsgerichts bestimmt und beschlossen wird.

Bedarf es in Zweifelsfällen der förmlichen Feststellung einer Verhinderung, erfolgt diese durch die Präsidentin des Landgerichts. Ein vorheriger Tausch des Eildienstes ist möglich. Die Präsidien ermächtigen die Präsidentin des Landgerichts, einen solchen Tausch zu genehmigen.

٧.

Lässt die Anzahl der zu erledigenden Rechtsgeschäfte die Erledigung durch nur einen Richter nicht zu, zieht der mit dem Eildienst befasste Richter in der unter IV. geregelten Reihenfolge weitere Richter hinzu.

VI.

Die Eil- und Bereitschaftsdienste werden im Jahr 2024 wie folgt verteilt:

Datum des Bereitschaftsdienstes 2024	Zuständiger Richter/in
01.01.	Bauer
02.01. – 04.01.	Engelkamp-Neeser
05.01. – 11.01.	Bauer
12.01. – 18.01.	Pütz
19.01. – 25.01.	Lang
26.01. – 01.02.	Engelkamp-Neeser
02.02. – 05.02.	Bauer
06.02 08.02.	Lang
09.02. – 15.02.	Pütz
16.02. – 22.02.	Lang
23.02. – 29.02.	Engelkamp-Neeser
01.03. – 07.03.	Bauer
08.03. – 14.03.	Pütz

	- 30 -
15.03. – 21.03.	Lang
22.03 – 28.03.	Engelkamp-Neeser
29.03.	Bauer
30.03. – 31.03.	Engelkamp-Neeser
01.04.	Lang
02.04. – 04.04.	Bauer
05.04. – 11.04.	Pütz
12.04. – 18.04.	Lang
19.04. – 21.04.	Bauer
22.04. – 25.04.	Engelkamp-Neeser
26.04. – 02.05.	Bauer
03.05. – 09.05.	Engelkamp-Neeser
10.05. – 16.05.	Lang
17.05. – 23.05.	Engelkamp-Neeser
24.05. – 29.05.	Bauer
30.05. – 06.06.	Pütz
07.06. – 13.06.	Lang
14.06. – 20.06.	Engelkamp-Neeser
21.06. – 27.06.	Bauer
28.06 – 04.07.	Pütz
05.07. – 11.07.	Lang
12.07. – 18.07.	Pütz
19.07. – 25.07.	Bauer
26.07. – 01.08.	Pütz
02.08 – 08.08.	Lang
09.08. – 16.08.	Engelkamp-Neeser
17.08. – 22.08.	Bauer
23.08. – 25.08.	Pütz
26.08.	Lang
27.08 – 29.08.	Pütz
30.08. – 05.09.	Lang
06.09. – 12.09.	Engelkamp-Neeser
13.09. – 19.09	Bauer
20.09. – 26.09.	Pütz

Lang
Engelkamp-Neeser
Bauer
Pütz
Lang
Pütz
Engelkamp-Neeser
Bauer
Pütz
Lang
Engelkamp-Neeser
Bauer
Pütz
Lang
Pütz
Bauer
Engelkamp-Neeser

L.

Reihenfolge der Richterinnen und Richter nach dem Dienstalter mit dem Dienstältesten beginnend (hierbei ist bei Proberichtern der Zeitpunkt ihrer Abordnung an das AG Ratingen maßgeblich)

- 1. Petzka, Adam
- 2. Dolfen, Gisela
- 3. Engelkamp-Neeser, Ingrid
- 4. Dr. Elschner, Imke
- 5. Waldrich, Larissa
- 6. RinAG Pearson
- 7. Quernheim, Hendrik

Ratingen, 1. August 2024

Das Präsidium des Amtsgerichts

Nolten Petzka Dolfen

Direktorin des Richter am Amtsgericht Richterin am Amtsgericht

Amtsgerichts (stVDinAG)

abwesenheitsbedingt an der Unterschrift verhindert

Engelkamp-Neeser Quernheim

Richterin am Amtsgericht Richter am Amtsgericht

Abwesenheitsbedingt an der

Unterschrift gehindert

Anlage zum Geschäftsverteilungsplan

Zuständigkeit an den Freitagen im Geschäftsjahr 2024 ab dem 1.8.24

02.08.24	Quernheim	Dr. Elschner
09.08.24	N.N.	Engelkamp-Neeser
16.08.24	Petzka	Waldrich
23.08.24	Dolfen	Dr. Elschner
30.08.24	Quernheim	Pearson weiterer Vertreter: Petzka
06.09.24	N.N.	Engelkamp-Neeser
13.09.24	Petzka	Waldrich weitererVertreter:Quernheim
20.09.24	Dolfen	Dr. Elschner
27.09.24	Engelkamp-Neeser	N.N.

	weitere Vertreterin: Pearson
Dr. Elschner	Dolfen
Waldrich	Petzka
Pearson	Quernheim
Quernheim	Pearson
Gesetzlicher Feiertag	weiterer Vertreter: Petzka
N.N.	Engelkamp-Neeser
Petzka	Waldrich
Dolfen	Dr. Elschner
Quernheim	Pearson
	weiterer Vertreter: Petzka
N.N.	Engelkamp-Neeser
Petzka	Waldrich
Dolfen	Dr. Elschner
Engelkamp-Neeser	N.N. weitere Vertreterin:Pearson
	Waldrich Pearson Quernheim Gesetzlicher Feiertag N.N. Petzka Dolfen Quernheim N.N. Petzka Dolfen Dolfen Dolfen